



STEUERPFLICHT
AUSLÄNDISCHER ARBEIT-
NEHMER IN DER SCHWEIZ



MATTIG
SUTER &
PARTNER

ERKLÄRUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN

In der Schweiz erwerbstätige Ausländer/-innen sind für das unselbständige Erwerbseinkommen quellensteuerpflichtig.

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

In der Schweiz erwerbstätige Ausländer/-innen unterstehen für das unselbständige Erwerbseinkommen an ihrem Wohn- oder Arbeitsort der schweizerischen Quellensteuer. Die Quellensteuerpflicht endet mit dem Erwerb einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C), in einigen Kantonen auch mit dem Erwerb von Grundeigentum in der Schweiz.

Die Quellensteuersätze berücksichtigen längst nicht alle Abzüge. Quellensteuerpflichtige, die von sämtlichen möglichen Abzügen profitieren möchten, müssen einen frist- und formgerechten Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen.

Zusätzliche Abzüge können für Schuldzinsen, bezahlte Unterhaltsleistungen/Alimente, Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse, Beiträge an die Säule 3a, Spenden und Berufsauslagen (soweit sie die im Tarif berücksichtigten Pauschalauslagen übersteigen), Weiterbildungskosten, Krankheitskosten sowie Kinderdrittbetreuungskosten geltend gemacht werden.

Der Antrag muss bis 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres gegenüber der Steuerverwaltung gestellt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf eine freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung und somit der Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern. Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und den Antrag auf eine freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung einmal gestellt hat, verbleibt in diesem System, auch wenn sich die Abzüge oder der Wohnsitz später wieder ändern.

Ausländische Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz, Grenzgänger und Wochenaufenthalter werden im Grundsatz bloss mit der Quellensteuer besteuert. Diese sogenannten Quasi-Ansässigen sind Personen, die 90% oder mehr ihres weltweiten Einkommens in der Schweiz erzielen. Quasi-Ansässige, die von sämtlichen möglichen Abzügen profitieren möchten, müssen einen frist- und formgerechten Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung einreichen.

ERKLÄRUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN

Auch dieser Antrag muss bis 31. März des auf die Steuerperiode folgenden Jahres gegenüber der Steuerverwaltung gestellt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf eine freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung und somit der Anspruch auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Steuern. Im Gegensatz zu Personen mit Wohnsitz in der Schweiz kann der Antrag auf eine freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung von Quasi-Ansässigen in jedem Jahr wieder neu gestellt werden, womit auf geänderte Abzüge reagiert werden kann.

Obligatorische
nachträgliche
ordentliche Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die über ein Bruttoerwerbseinkommen von über CHF 120 000 verfügen, werden obligatorisch nachträglich in einer ordentlichen Veranlagung besteuert. Die abgezogene Quellensteuer wird dabei angerechnet. Solche Personen verbleiben im System der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, selbst wenn künftig die Schwelle von CHF 120 000 vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Mit dem Quellensteuerabzug ist nur die Einkommenssteuer auf dem unselbständigen Erwerbseinkommen abgegolten. Weitere wesentliche Einkommen und Vermögen müssen durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zusätzlich deklariert und versteuert werden – selbst dann, wenn dem Quellensteuerpflichtigen keine Steuerformulare zugestellt werden! Das gilt für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Vermögenserträge aus Wertschriften und Guthaben, Vermögenserträge aus Liegenschaften, erhaltene Unterhaltsleistungen/ Alimente, Renten etc. und für das Vermögen.

Verschiedene Kantone haben Schwellenwerte für die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung von zusätzlichem nicht der Quellensteuer unterliegenden Einkommen und Vermögen veröffentlicht. Die Mehrheit der Kantone entscheiden aber ohne Schwellenwerte im Einzelfall, was es in der Praxis schwierig macht zu entscheiden, ob eine ordentliche Steuererklärung eingereicht werden muss oder nicht.

WIR SIND FÜR SIE DA

Ansprechpartner



CLAUDIO CAVELTI
Leiter Sitz Zürich
claudio.cavelti@mattig.ch



STEPHAN KOSA
Mandatsleiter
stephan.kosa@mattig.ch



YVONNE STEFFEN
Leiterin Sitz Uri
yvonne.steffen@mattig.ch



MARCO ZEITER
Leiter Sitz Wallis
marco.zeiter@mattig.ch



MIT DEM WANDEL LEBEN

Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner zählt mit ihren europaweit rund 100 Mitarbeitenden (davon mehr als 80 an sechs eigenen Sitzen in der Schweiz) zu den renommiertesten Zentralschweizer Treuhand- und Revisionsfirmen.

Seit über 60 Jahren leben wir mit dem Wandel im Dienste unserer Kunden und ihres Erfolgs.

Wir sind in den Geschäftsfeldern Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Wirtschaftsberatung, Steuerberatung sowie Rechtsberatung aktiv.

Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner

Hauptsitz Schwyz
Bahnhofstr. 28, CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 00

Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstr. 3, CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 00

Sitz Uri
Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf, Tel +41 (0)41 875 64 00

Sitz Wallis
Viktoriastr. 15, CH-3900 Brig, Tel +41 (0)27 922 12 00

Sitz Zug
Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner, Zug AG
Baarerstr. 8, CH-6302 Zug, Tel +41 (0)41 818 02 00

Sitz Zürich
Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner, Zürich AG
Lavaterstr. 66, CH-8002 Zürich, Tel +41 (0)44 422 38 00

info@mattig.ch, www.mattig.swiss



blog.mattig.swiss